

Havixbeck, **24.01.2025**
Fachbereich: **Fachbereich II**
Aktenzeichen: **II/VHS**
Bearbeiter/in: **Katrin Koddebusch**
Tel.: **33-119**

Neufassung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule zwischen den Städten Dülmen, Haltern am See und der Gemeinde Havixbeck

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis		
		Für (j)	Gegen (n)	Enth (E)
1 Ausschuss für Soziales, Bildung und Teilhabe	04.02.2025			
2 Haupt- und Finanzausschuss	20.02.2025			
3 Gemeinderat	26.02.2025			

in öffentlicher Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen: **nein**

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 zur VO/007/2025 beigefügte Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule zwischen den Städten Dülmen, Haltern am See und der Gemeinde Havixbeck

Begründung

Seit dem 01.01.1978 nehmen die Städte Dülmen, Haltern am See und die Gemeinde Havixbeck die kommunalen Aufgaben nach dem Weiterbildungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen gemeinsam wahr. Trägerin der zu diesem Zweck betriebenen Volkshochschule ist die Stadt Dülmen.

Die hierfür nach Abzug der Landeszuschüsse, Teilnehmerentgelte und sonstigen Erträge verbleibenden Nettokosten werden von den beteiligten Gemeinden getragen (Defizitausgleich). Die ursprüngliche Fassung der Vereinbarung sah eine Verteilung der Kosten im Verhältnis zu den in der jeweiligen Gemeinde durchgeführten Unterrichtsstunden vor.

Im Nachgang wurde bereits eine Berechnung von Kostenanteilen nach Quoten, die sich an der Bevölkerungszahl orientieren vereinbart. Auf dieser Grundlage werden die Kosten seit

2012 abgerechnet, welches zu einer Steigerung der Planungssicherheit in den Kommunen führte. Auf die Gemeinde Havixbeck entfallen dabei 12 % und auf die Städte Dülmen und Haltern am See 48 bzw. 40 %.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des § 2b Umsatzsteuergesetz (UstG) befassen sich die beteiligten Kommunen bereits seit längerem mit dem Thema Umsatzsteuerbarkeit des Defizitausgleichs. In diesem Zusammenhang wurde seitens der steuerlichen Beratung empfohlen den Ausgleich unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen auszugestalten. Insbesondere in Betracht auf die bisherige Aufteilung und Praxis sahen die Beteiligten hierin grundsätzlich Konsens.

In Folge wurde durch die Stadt Dülmen zur Herstellung der Rechtssicherheit eine verbindliche Auskunft bei der Finanzverwaltung NRW eingeholt. Von dort wurde bestätigt, dass es sich bei der Vereinnahmung des Defizitausgleichs durch die Stadt Dülmen nach der oben bereits beschriebenen Anpassung des Abrechnungsverfahrens im Sinne des § 7 Abs. 4 der Vereinbarung um nicht umsatzsteuerpflichtige Einnahmen handelt.

Insofern wird zur Herstellung von Rechtssicherheit hinsichtlich des § 2b UStG und des Abrechnungsverfahrens eine Änderung der Vereinbarung in Bezug auf die Kostenaufteilung empfohlen. Diese soll weiterhin entsprechend der Einwohnerzahlen erfolgen. Finanzielle Auswirkungen im Hinblick zu den Vorjahren ergeben sich dadurch nicht.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Jörn Möltgen

Anlagen

Anlage 1 zur VO/007/2025 Synopse zur Änderung der ÖRV zur VHS